

18. 1. Wann ist die Veräußerung beweglicher Sachen beurkundet im Sinne der Tariffstelle 7 Abs. 5 des preussischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924?

2. Von wann an können Zinsen aus rückzubergütenden Stempelsteuerbeträgen verlangt werden?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 13. Mai 1927 i. S. Sch. & A. (M.) w. Preussischen Staat (Bekl.). VI 65/27.

I. Landgericht Breslau.

Die Klägerin verkaufte Anfang September 1925 an zwei Personen einen Kraftwagen. Am 19. September 1925 gaben die Käufer der Klägerin einen von ihr erhaltenen Vordruck ausgefüllt und unterschrieben zurück. Der Vordruck lautete:

„Firma Sch. & A.

Wir bestellen hiermit unter Anerkennung der umstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen . . . Stück . . . Personenautomobil (folgt Beschreibung) zum Gesamtpreise von M . . . , zahlbar mit . . .

Wir räumen der Firma Sch. & A. . . das Eigentum an den Wagen bis zur völligen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises ein mit der Verpflichtung . . .“

Auf den Vordruck sind ausführliche Verkaufs-, Lieferungs- und Garantiebedingungen aufgedruckt.

Zu der Urkunde vom 19. September 1925 sind auf Grund der Tariffstelle 7 Abs. 5 des preussischen Stempelsteuergesetzes 66,50 M Stempelsteuer erfordert und bezahlt worden. Die Klägerin hält die Urkunde nicht für stempelpflichtig und verlangt den gezahlten Betrag nebst 10% Zinsen seit dem Zahlungstag zurück. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Die Tariffstelle 7 Abs. 5 des preussischen Stempelsteuergesetzes lautet in ihrem hier in Betracht kommenden ersten Satz:

„Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen unterliegen dem Stempel dieser Tariffstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragsschließenden . . . unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt sind.“

Diese Vorschrift hat das Landgericht auf die Urkunde vom 19. September 1925 angewendet. Es verkennt dabei nicht, daß bloße Vertragsangebote nicht unter die Vorschrift fallen, meint jedoch, daß das Schriftstück vom 19. September 1925 äußerlich zwar der Form eines bloßen Vertragsangebots angenähert, daß darin aber gleichwohl die Veräußerung, d. h. „die dem Willen beider Vertragsparteien entsprechenden Vertragsbedingungen ihrem ganzen Inhalt nach beurkundet“ worden seien. Das letztere mag richtig sein, das Landgericht irrt aber rechtlich, wenn es die Festlegung aller einzelnen Vertragsbedingungen mit dem Abschluß des Vertrags selbst gleichsetzt. Denn es ist wohl möglich, daß sich zwei Parteien über alle Einzelheiten eines in Aussicht genommenen Vertrags einigen, daß sich die eine Partei aber ihren Entschluß, ob sie den so umschriebenen Vertrag auch wirklich abschließen will, noch vorbehält. Jeder Vertrag hat eine gegenständliche und eine persönliche Seite. Bei einem Kaufvertrag, bei dem der Kaufpreis nicht sofort voll bezahlt, die Kaufsache aber dem Käufer unter Eigentumsvorbehalt sofort übergeben werden soll, fällt gerade die persönliche Seite des Vertrags für den Verkäufer stark ins Gewicht. Ob er dem vorbereiteten Vertrag wirklich zustimmt, kann z. B. von der Kreditwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Käufers abhängen, über die er sich vielleicht erst noch unterrichten will. Wenn dann der Kauflustige sein Angebot schriftlich abgibt und den gesamten Inhalt des in Aussicht genommenen Vertrags verlautbart, so ist damit immer noch nicht der Vertragsschluß als solcher beurkundet. Das trifft erst zu, wenn auch die Annahme des Angebots beurkundet ist. Danach reicht die Vollständigkeit und Ausführlichkeit des der Klägerin gegenüber abgegebenen Angebots und auch die vom Landgericht besonders hervorgehobene Aufnahme der Zahlungsbedingungen in das Angebot nicht aus, um den Vertragsschluß als beurkundet anzusehen.

Das Landgericht legt ferner Wert darauf, daß in dem der Klägerin gemachten Angebot von dem „vereinbarten Kaufpreis“ gesprochen wird. Das geschieht in der Tat in dem Satz, wonach das Eigentum am Wagen bis zur völligen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises bei der Klägerin verbleiben soll. Wenn das Landgericht daraus entnimmt, daß der Vertrag schon geschlossen sei, so preßt es die Worte und haftet am buchstäblichen Sinn des gebrauchten Ausdrucks. Im Rahmen eines Angebots bedeutet das

Gefagte nur, daß künftig, wenn der Vertrag erst zustande gekommen ist und der Wagen übergeben wird, das Eigentum daran gleichwohl bis zur völligen Bezahlung des dann wirklich vereinbarten Kaufpreises bei der Klägerin verbleiben soll. Lediglich um das Angebot auch an dieser Stelle einfach und klar zu fassen, wird hier der erst erwartete Vertragschluß als schon geschehen vorweggenommen. Anders kann der Satz nicht verstanden werden, wenn man das Angebot in seinem ganzen Zusammenhang betrachtet.

Das Landgericht glaubt endlich in dem Angebot eine Vertragsurkunde deshalb erblicken zu können, weil die beigelegten Verkaufs-, Lieferungs- und Garantiebedingungen „häufige Hinweise“ darauf enthalten, „daß ein Vertrag nur in schriftlicher Fassung abgeschlossen werden kann“. Indessen die Abrede zweier Personen, einen Vertrag, über den sie verhandeln, nur schriftlich abzuschließen, kann aus einem einwandfreien Angebot keine Vertragsurkunde machen. Auch hat das Landgericht den § 127 BGB. übersehen, wonach die Vorschriften des § 126 BGB. im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form gelten. Es muß also auch nach § 127, falls keine abweichenden Abreden getroffen sind und falls nicht telegraphische Übermittlung oder Briefwechsel als Vertragsform gewählt ist, entweder dieselbe Urkunde von beiden Vertragsschließenden unverzeichnet oder es müssen einseitig unterschriebene, aber gleichlautende Urkunden ausgetauscht werden. Diese Erfordernisse sind nicht erfüllt. Danach vermögen die Verkaufs- usw. Bedingungen die Ansicht des Landgerichts nicht zu stützen.

„Bestätigt“ sieht endlich das Landgericht seine Auffassung durch die unstrittige Tatsache, daß der Vertrag zwischen der Klägerin und ihren Kunden schon anfangs September 1925 abgeschlossen war, bevor am 19. September 1925 das schriftliche Angebot abgegeben wurde. Da die übrigen Gründe des Vorderrichters sich als nicht stichhaltig erwiesen haben, kommt eine „Bestätigung“ nicht in Frage. Selbständig aber vermag die vom Landgericht angeführte Tatsache die Entscheidung nicht zu tragen, denn nach § 3 Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes richtet sich die Stempelpflicht einer Urkunde nach ihrem Inhalt und nur nach ihrem Inhalt. Der preussische Landesstempel ist grundsätzlich ein Urkundenstempel. Nur wenn Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, vgl. z. B. Tarifstelle 7 Abs. 7 StStG. („erweislich“) dürfen Umstände bei der Entscheidung

über die Stempelspflicht herangezogen werden, die aus der Urkunde nicht zu ersehen sind.

Das gefundene Ergebnis wird nun wirklich bestätigt durch die Erwägung, daß die Kunden der Klägerin sicherlich nicht in der Lage gewesen wären, im Urkundenprozeß klagend allein auf Grund der Urkunde vom 19. September 1925 die Erfüllung des Kaufvertrags und die Lieferung des Kraftwagens zu verlangen. Das müßte aber der Fall sein, wenn damals in der Tat der Kaufvertrag beurkundet worden wäre.

In der vom Landgericht herangezogenen Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 83 S. 221) war der zu beurteilende Sachverhalt anders als gegenwärtig. Damals war nicht ein Angebot, sondern ein wirklicher Kaufvertrag beurkundet worden. Der in jenem Falle benutzte Vordruck fing nicht mit den Worten an „Ich bestelle“, sondern mit den Worten „Hiermit kaufe ich“. Einen dem vorliegenden völlig gleichen Fall behandelt das Reichsgerichtsurteil vom 28. Juni 1921 VII 17/21. Der damals vom Kunden unterzeichnete und dem Verkäufer ausgehändigte Vordruck lautet:

„Unterzeichneter bestellt . . . bei . . . Piano (Flügel), Harmonium . . . zum Preise von . . . Ich zahle . . . Ich erkenne ausdrücklich an, daß solange das Instrument nicht etwa durch Auszahlung des oben festgelegten Betrags . . . in meinen Besitz übergeht, dasselbe Eigentum des Vermieters ist. . .“

Auch hierdurch ist nach jener Entscheidung nur ein Angebot, nicht ein Kaufvertrag beurkundet worden. Dort ist auch ausgeführt, daß der die Steuerumgehung behandelnde § 5 der Reichsabgabenordnung für Landessteuern nicht in Betracht kommt.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Klage in der Hauptsache stattzugeben. An Zinsen waren der Klägerin aber nur 4% seit der Klageaufstellung zuzusprechen. Einen Grund, der einen höheren Zinssatz rechtfertigen könnte, hat sie nicht angegeben. Der Zinsenlauf beginnt, wenn gezahlte Stempelsteuerbeträge zurückverlangt werden, regelmäßig mit der Klageaufstellung (RGZ. Bd. 54 S. 25, Bd. 72 S. 152, Bd. 93 S. 272). Ein früherer Beginn könnte nach § 819 Abs. 1 BGB. in Frage kommen. Dessen Tatbestand ist aber nicht behauptet worden.